
BEITRAGSORDNUNG

Des Fanfaren- und Trommlerzuges Bretten 1504 e.V.



FANFAREN- UND TROMMLERZUG BRETTEEN 1504 E.V.

16. NOVEMBER 2021

FANFAREN- UND TROMMLERZUG BRETTEEN 1504 E.V.
Melanchthonstraße 45 / 75015 Bretten

Inhalt

Vorwort	2
§1 Beiträge	2
§2 Kautionen/Rückgabe/Haftung.....	2
§3 Kosten für die Ausbildung	2
§4 Gültigkeit	3

Vorwort

Im Sinne von §9 der Satzung ist die Beitragsordnung kein Bestandteil der Satzung.

Diese Beitragsordnung wird von der Vorstandschaft erlassen und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

§1 Beiträge

Es gelten zur Zeit folgende Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge):

- | | |
|--|--------------|
| - Erwachsene und Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr (Passiv/Aktiv) | 24,00 EUR |
| - Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (Passiv/Aktiv) | Beitragsfrei |

§2 Kautionen/Rückgabe/Haftung

Beim Eintritt in den Verein ist von allen der entsprechende Jahresbeitrag zu entrichten.

Bei den Aktiven ist nach dem Aushändigen eines Instrumentes/Fahnenstocks mit Fahnentuch (z.Z. 50,- EUR) sowie einer Uniform (z.Z. 100,- EUR), eine einmalige **Kaution** fällig. Sie wird in der entsprechenden Höhe zurückgezahlt, wenn die Aktivität beendet wird und die Uniform in gereinigtem Zustand, sowie die Schuhe besohlt, das jeweilige Instrument geputzt/das Fahnentuch gereinigt und ohne Beanstandung zurückgegeben werden. Bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe behält sich der Verein eine Kürzung der Kaution vor.

Alle Aktiven die ein Instrument erhalten, müssen sich an der Instrumentenversicherung beteiligen (z.Z. 5,- EUR).

Bei nicht sachgemäßem Gebrauch der ausgeliehenen Gegenstände entsprechend dem Bekleidungsnachweis **haftet** der Nutzer in vollem Umfang, bei Minderjährigen haften die Personensorgeberechtigten.

Verlässt ein Mitglied den Verein, bzw. die Aktivität, so sind die entliehenen Gegenstände spätestens nach zwei Wochen in gereinigtem und ordentlichem Zustand an den FZB **zurückzugeben**. Wird dies auch nach Aufforderung nicht erfüllt, können die Wiederbeschaffungskosten für die zur Verfügung gestellten Gegenstände in voller Höhe in Rechnung gestellt werden.

§3 Kosten für die Ausbildung

In der Ausbildung befindliche Aktive (Bläser/Trommler/Fahnenschwinger) bezahlen einen monatlichen Betrag für ihre Ausbildung. Momentan sind dies 25,- EUR. Dieser Betrag kann variieren, da er abhängig davon ist, wie viele Personen sich in der Ausbildung befinden. Damit werden die Kosten für die Ausbilder gedeckt. Der Ausbilder entscheidet darüber, wann die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen ist.

Die Ausbildung der Fahnenschwinger kann zusätzlich über Lehrgänge des LFBW (Landesverband der Fahnenschwinger in Baden-Württemberg) erfolgen. Die jeweiligen Lehrgangskosten tragen die Fahnenschwinger selbst.

§4 Gültigkeit

Diese Fassung der Beitragsordnung wurde am 06.02.2019 in Bretten von der Vorstandschaft geändert und am 16.03.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist ab diesem Zeitpunkt gültig.